



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplans-Nr. 11 „Sondergebiet für den Fremdenverkehr (Überfahrt- und Ganghoferstraße)“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottach-Egern hat am **24. Mai 2022** in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes-Nr. 11 „Sondergebiet für den Fremdenverkehr (Überfahrt- und Ganghoferstraße)“ beschlossen.

In der öffentlichen Sitzung am **24. Januar 2023** hat der Gemeinderat die Planentwürfe vom **09. Januar 2023** hierzu gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 350/5. Dieses ist bisher als gärtnerische Grünfläche festgesetzt. Ziel und Zweck der Änderung ist, dass das Seehotel „Überfahrt“ ihr Angebot erweitern will und plant daher den genannten Bereich mit der Errichtung eines Außenpools sowie eines Umkleiden- und Technikhauses neu zu gestalten.

Gebietsbeschreibung

Der Bebauungsplan überplant den Bereich des Seehotels „Überfahrt“ und wird westlich von der Flur-Nummer 350/8; südlich von den Flur-Nummern 342, 342/11, 342/2, 351/14, 351/18, 351; östlich von der Seepromenade an der Überfahrtstraße (Flur-Nummern 342/3, 344/2, 1255/10 der Gemarkung Tegernsee) und nördlich mit den Flur-Nummern 349/4, 350/3 sowie der Seepromenade an der Ganghoferstraße (Flur-Nummer 1255/10 der Gemarkung Tegernsee) begrenzt.

Bebauungsplan Nr. 11: Umgriff



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geändert. Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, auf die Erstellung eines Umweltberichtes sowie auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet (§ 13a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB). Ebenfalls wird von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB).

Der Planentwurf zum Bebauungsplan kann nun in der Auslegungszeit

vom 6. Februar 2023 bis 8. März 2023

im Rathaus, Zimmer Nr. 23, im 2. Stock - während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr. 8:00 – 12:00, Do. 14:00 – 16:00 Uhr) eingesehen werden. Folgende Unterlagen liegen für jedermanns Einsicht öffentlich aus:

- Bebauungsplanentwurf (Plan einschließlich Festsetzungen; Stand 9. Januar 2023)
- Entwurf Begründung zum Bebauungsplan (Stand 9. Januar 2023)

Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Bekanntmachung und der Planentwurf ist samt den oben genannten Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Rottach-Egern (www.gemeinde.rottach-egern.de) in der Rubrik *Rathaus-Nah an Bürger -> Ihr Rathaus -> Amtliche Bekanntmachungen -> Bekanntmachung über die Auslegung des Planentwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11* zu finden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag an Amtstafeln + Internet (www.rathaus-rottach-egern.de)

Am **26.01.2023**

Abnahme am **09.03.2023**

83700 Rottach-Egern

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Rottach-Egern, 26.01.2023

Ort, Tag

Gemeinde Rottach-Egern

Dienststelle

Unterschrift

Christian Köck
Erster Bürgermeister

Dienstbezeichnung

